

Mietobergrenzen

Neben der Gewährung der Regelsätze nach dem SGB XII und der Regelleistungen nach dem SGB II werden auch die Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Bei der Stadt Pforzheim gelten seit 01.03.2015 die folgenden Mietobergrenzen.

Grundangaben:

- Anzahl der Personen, welche die Unterkunft bewohnen
- Tatsächliche Kosten der Unterkunft
- Tatsächliche Nebenkosten

Haushaltsgröße Personen	zul. qm	Mietobergrenze für Bruttokaltmiete in Euro
1	45	343
2	60	456
3	75	561
4	90	679
5	105	774
6	120	875
7	135	961
8	150	1054
9	165	1158
10	180	1230

Die angemessene Mietobergrenze für Haushalte mit 11 oder mehr Personen wird individuell festgesetzt.

Die Mietobergrenze ist für Bruttokaltmieten (= Nettokaltmiete inklusive kalte Betriebskosten wie Grundsteuer, Wasser inkl. Abwasser, Aufzug, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Allgmeinestrom, Versicherung, Hauswart, Antenne und sonstige Kosten) zugrunde zu legen. Heizungs- und Warmwasserkosten werden gesondert berücksichtigt. Vor Anmietung einer neuen Wohnung ist immer die Angemessenheit durch das Jobcenter/Jugend- und Sozialamt bestätigen zu lassen.